

Dorfstrasse 3 • 8904 Aesch  
Tel. 043 344 10 10  
www.aesch-zh.ch  
E-Mail: gemeindeverwaltung@aesch-zh.ch

**Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes (kommerzieller Art) und allfällige Aufschiebung der Schliessungszeit**

**Gesuchsteller/in:**

Name: .....  
Vorname: .....  
Adresse: .....  
PLZ/Ort: .....  
Telefon: P: ..... G: .....

Dem Gesuch beizulegen ist eine Kopie des gültigen Ausweises (ID oder Pass)

**Anlass / Betrieb:**

Anlass: .....  
.....  
Örtlichkeit: .....  
.....

Datum und Betriebszeiten: am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

Art des Betriebs:  Festwirtschaft ohne Alkoholausschank  
(zutreffendes ankreuzen)  Festwirtschaft mit Alkoholausschank bzw. mit Berechtigung zum vorübergehenden Klein- oder Mittelverkauf  
 Klein- oder Mittelverkauf (Verkaufsstand)

Grösse des Betriebs: \_\_\_\_\_ m2 / \_\_\_\_\_ Personen

Ort und Datum: ..... Unterschrift: .....  
.....

Bewilligung siehe Rückseite

# Verfügung des Polizeivorstandes

---

Für die vorstehende Veranstaltung wird

- das Patent erteilt.** Gebühr pro Anlass Fr. 30.00 bis 80 Pers.; Fr. 80.00 ab 80 Pers.
- die Schliessungszeit aufgeschoben bis \_\_\_\_\_ Uhr (max. bis 2.00 Uhr).**  
Gebühr 40.00 pro Anlass und Nacht
- das Gesuch abgelehnt. (Gemäss separater Begründung)**

**Gebühren Total: Fr. ....**

## Auflagen und Bedingungen:

### **1. Abgabe von Alkohol (§ 25 des Gastgewerbegesetzes)**

Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- und Drogenabhängige ist verboten. Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren sowie der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sind verboten.

### **2. Gesundheitlicher Schutz der nicht beteiligten Bevölkerung (Aussenlärm usw.)**

Ab 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist gemäss Polizeiverordnung der Gemeinde Aesch vom 11. September 1994, insbesondere Art. 51, jegliche Lärmbelastung für die umliegenden Liegenschaften zu verhindern (Nachtruhezeit). Musik jeder Art ist in dieser Zeit nur im Innern der Veranstaltungsräume erlaubt. Die Verantwortung trägt der Gesuchsteller.

### **3. Gesundheitlicher Schutz des Publikums (Innenlärm usw.)**

Bei elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Musik darf der Schallpegel 93 dB(A) nicht überschreiten. Für den Einsatz von Laseranlagen besteht eine Meldepflicht. Sie Ausführungen der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) vom 28. Februar 2007 sowie die kantonalen Ausführungsbestimmungen dazu müssen befolgt werden.

**Der Polizeivorstand behält sich vor, bei ungenügenden Massnahmen zum Schutz des Publikums vor Lärm und Laserstrahlen, bereits erteilte Bewilligungen in Wiedererwägung zu ziehen.**

### **4. Haftung**

Die Gemeinde stellt dem Gesuchsteller Schäden an der Infrastruktur der Gemeinde, u.a. für Beschädigung und Verschmutzung von öffentlichem Eigentum durch seine Gäste in Rechnung.

### **5. Rauchverbot in Innenräumen**

In öffentlichen Gebäuden ist das Rauchen in sämtlichen Räumen verboten.

Es ist ebenfalls verboten in Innenräumen von Gastwirtschaften und weiteren Betrieben gemäss § 2 und 3 des Gastgewerbegesetzes (öffentlich zugängliche geschlossene Räume) zu rauchen. Es besteht die Möglichkeit, zum Rauchen sogenannte Fumoirs zur Verfügung zu stellen (vgl. § 22 des Gastgewerbegesetzes und §12 der kantonalen Verordnung dazu). Somit sind auch die Innenräume von Gelegenheitswirtschaften rauchfrei zu halten. Festzelte oder Festhütten, bei denen mindestens die Hälfte des Daches oder der Seitenflächen konstant offen sind, sind keine geschlossenen Räume.

**Die erhobenen Gebühren sind spätestens bis zum Anlass zahlbar. Allfällige Schäden an öffentlichem Eigentum werden nach dem Anlass in Rechnung gestellt.**

Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Aesch,

**GEMEINDERAT AESCH**

Mischa Kaiser  
Polizeivorstand

Kopien an: .....